

29. December 1875.

921

III. Ginnon wird dem Rathfaltenamte
Aben, dem Gutrat, in nächstlicher Ansicht,
Sigung durch das Mittel des Rathfaltenamtes
und der Direction der öffentlichen Arbeiten
unter Rücksichtigung der Abten und der Flecken
Bemerkung gegeben.

N^o 878.

Gemeindeflückw. Gm
aufsichtigung v. Leutlinien.

Zu Paris der Gemeinde flückw.,
Aufsichtigung v. Leutlinien,
sich sich angeben:

Die Land Pflanzung der Gemeindeflückw.
flückw. vom 21. Junijmonat d. J. sich diese
Lufte der die Leutlinien und die Leutlinien für sich
geben Pflanzung festgesetzt:

1. für die unteren Flückw. von dem
Münsterflückw. an der Post vor bis zur
Feldflückw.;
2. für die Flückw. von dem Post bis
zur Gemeindeflückw. Göttingen;
3. für die Flückw. von dem Damm
gasse bis zur Gemeindeflückw. Göttingen;
4. für die Dammgasse, von dem Flückw.
bis zur Flückw.;
5. für die Gassen zwischen Flückw. &
Flückw.

Diese Linien sind öffentlich angeordnet
worden und es werden müssen die angeordnet.

29. December 1875.

den feinst mit Leuzing auf die Flathenstreifen
zu ein feinstgewasene aufgeben, nämlich von einem
Kleinsten bis zum Großen und von dem Zinn
mit dem Lopsand. Letzteren zu, seine
Appetite von einem Kleinen wird an
einigen das von feinsten werden von
nach als im beginnend abgewinnen.

Das den Personen das Gemeindegeld
auf dem von dem, das das alte den von
Niedel die bei dem an den alten Flathen
streifen in den die von dem den
mit der Abweisung von der Linie, nach
den Unterscheidung der letzten gestalt
hat.

Indes mag die Gemeindebesonderheit
nach dem, das für die mit der Flathenstreifen die
Linie auf 50 Fuß festgesetzt worden sei, während
nach dem gewöhnlichen Gemeindegeld die
den 21. Januar 1874 abgepfloffenen Markwege
die Straße mit 42 Fuß erweitert worden und
die Grenze der Gemeinde mit der künftigen Linie
dies zusammenfallen sollte. Das Gemeindegeld
gleiches mit Genehmigung dieser Abweisung.

B. Die Direktion der öffentlichen Arbeiten
besteht:

Die in Frage liegenden Straßen nach dem
den Linie von 30 Fuß, nämlich 12 Fuß fest.

29. December 1875.

923.

Dasen sind zwei Gnothons von je 6 Fuß. Die Di-
spannweiten der Laubblätter betragen bei den bei-
den Blattstücken mit bei den Querschnitten
zwei Fuß Platten und Plattenstücken 50 Fuß,
bei den Dünnschnitten 40 Fuß und bei den Platten-
stücken 54 Fuß. Gegen diese Forderungen ist
nicht einzuräumen, aber so wenig gegen das in
Düsseldorf vorhandene Material. Auf die den zum
ersten gestatteten Erwerbungen von den Laubblät-
tern in Betrachtung der bezüglich der Laub-
blätter des S. & der Laubblätter zu einem Aus-
stellung, Entsch.

Was den Hauptzweck mit der Beibehaltung
sowohl Laubblätter für die Indigolose als für die
den zu besondern ist: betriebl, so kann demselben
den nicht den Gedanken einen für den Zweck
müssen werden, so liegt folglich kein Grund vor,
den dieses Anlagensatz will die Genehmigung
zu dem wenigsten, zumal der Flage immer noch
den Kunstgewerbe bleibt, von dem Gemeindef.
Z. für die für den Zweck der Laubblätter für
Spezialierung zu werden.

Dem Regierungsrath

nach schriftlichem Auftrag, den Direktor der
öffentlichen Bibliothek,

beschriftet.

T. Dammann dem Gemeindef. Rathe

29. December 1875.

wonach folgende Pläne mit den Läu- und Hingewer-
linien:

1. für die unteren Plattenwerke, von den Kä-
mitenwerken an den Posten bis zum
Geldstückwerk;
2. für die Plattenwerke von den Posten bis zum
Gemeinschaftlichen Füllwerk;
3. für die Plattenwerke, von den Füll-
werken bis zum Gemeinschaftlichen Füllwerk;
4. für die Füllwerke, von den Plattenwerken
bis zum Plattenwerk;
5. für die Plattenwerke zwischen Platten- und Platten-
werken

sind die Grenzlinien mitteilt.

II. Mitteilung an den Gemeinderat flinkem
unter Zustimmung der röm. mit den Grenz-
linien der Regierungswörter von folgenden Platten-
werken, an die Richtung der Parität, und
Grenzlinien und die Richtung der öffent-
lichen Arbeiten, an diese unter Zustimmung
des anderen Plattenwerks und den übrigen Orten.

N^o 849.

Hof. Kaufmann im Pöbel-
Lohnverhältnis der abge-
wies. kath. Löhne. Danach
sind Plattenwerke.

Zu Person
des Herrn Julius Kaufmann, im Pöbel-Lohnver-
hältnis, Hermann der Löhne von Nordensfeld und
Hauptang, Nehmen unter gegen röm. Löhne
des Lohnverhältnisses, Julius,